Amt, Datum, Telefon

200 Amt für Finanzen, 18.11.2026, 51-2 71 96

Drucksachen-Nr.

2457/2025-2030

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2026	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	09.12.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	17.12.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 – Verwendung der Infrastrukturpauschale

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die Infrastrukturpauschale trägt zur Finanzierung bereits beschlossener Investitionen bei und reduziert den anderweitigen Finanzierungsbedarf des Kernhaushaltes und des ISB. Positive Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Kernhaushalts sind über die Mietbeziehungen, geringere Finanzierungskosten und Nettoabschreibungen zu erwarten, können derzeit jedoch nicht beziffert werden. Für die reservierten 10 Mio. Euro hängen die finanziellen Auswirkungen von der späteren Maßnahmenauswahl ab.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Finanz- und Personalausschuss, 10.02.2026, TOP 4.1, Mitteilung der Verwaltung „Information über das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036“

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss / der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. **Die der Stadt Bielefeld nach dem NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 bereitgestellten Fördermittel in Höhe von insgesamt 182.212.727,28 Euro werden wie folgt aufgeteilt:**
   - **Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur (50 %): Schul-Systembauten bis zu 91.106.363,64 Euro.**
   - **Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz (30 %): Feuerwehranteil des Neubaus der Hauptfeuer- und Rettungswache bis zu 44.663.818,18 Euro sowie weitere Investitionsmaßnahmen mit 10.000.000 Euro.**
   - **Sanierung kommunaler Liegenschaften einschließlich Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und ökologischer Nachhaltigkeit (20 %): Generalsanierung der Kunsthalle Bielefeld (Variante C) mit bis zu 36.442.545,46 Euro.**
2. **Über die konkrete Verwendung der für weitere Investitionsmaßnahmen reservierten 10 Mio. Euro entscheidet der Rat nach Konkretisierung und Prüfung der Förderfähigkeit.**

Begründung:

Ausgangslage

Das NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036 stellt den Kommunen pauschale Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes bereit. Der Stadt Bielefeld stehen laut Bereitstellungsbescheid der Bezirksregierung Detmold vom 29.01.2026 insgesamt 182.212.727,28 Euro zur Verfügung. Der Finanz- und Personalausschuss wurde am 10.02.2026 über das Programm unterrichtet (TOP 4.1).

Förderfähig sind Sachinvestitionen in die kommunale Infrastruktur, die nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden. Das NRW-Infrastrukturgesetz gibt folgende Zielquoten für die Mittelverwendung vor: 50 % für Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, 20 % für die Sanierung von Liegenschaften, etwa in energetischer Hinsicht, und Maßnahmen, die den Zielen des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung sowie der ökologischen Nachhaltigkeit dienen, 30 % für Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz. Die vorgeschlagene Aufteilung entspricht diesen Zielquoten.

Vorgeschlagene Verwendung

Die Stadt verfügt über zahlreiche beschlossene beziehungsweise bereits begonnene Investitionsvorhaben, deren Finanzierungsbedarf das zugewiesene Förderbudget übersteigt. Die Verwaltung schlägt vor, den überwiegenden Teil der Pauschale für drei größere, politisch bereits behandelte Maßnahmen einzusetzen. Dies begrenzt den Verwaltungsaufwand für die Fördermittelabwicklung und gewährleistet ein angemessenes Verhältnis zwischen Verwaltungsaufwand und Fördervolumen. Die drei konkret ausgewählten Maßnahmen wurden auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Wesentliche förderrechtliche Fragestellungen wurden mit der Bezirksregierung Detmold abgestimmt. Die Förderung soll den anderweitigen Finanzierungsbedarf des Immobilienservicebetriebs (ISB) verringern und damit auch den städtischen Haushalt entlasten.

Darüber hinaus sollen 10 Mio. Euro für weitere Investitionsmaßnahmen reserviert werden. Die konkrete Maßnahmenauswahl erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die vorgeschlagene Mittelverwendung begründet keine zusätzlichen Bauvorhaben und ersetzt keine Projekt- oder Kostenbeschlüsse.

Schul-Systembauten (91,1 Mio. Euro)

Die Systembauten dienen der Erweiterung von Unterrichts- und Betreuungsangeboten an Bielefelder Grundschulen. Mit Beschluss vom 27.06.2024 übertrug der Rat die Planung und Errichtung von ursprünglich 17 Systembauten auf Rechnung und zu Lasten des ISB an die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (BBVG) (Drucksache 8213/2020-2025). Nach dem Wegfall eines Standorts wurden Ende 2025 zunächst 16 Systembauten gemeinsam vergeben. Zwischenzeitlich ist ein weiterer Standort entfallen, sodass aktuell 15 Systembauten weiterverfolgt werden.

Zunächst sollen ausschließlich die 15 weiterhin verfolgten Systembauten aus dieser gemeinsamen Vergabe über die Infrastrukturpauschale finanziert werden. Das Auftragsvolumen beträgt rund 80 Mio. Euro; daneben können weitere förderfähige Projektkosten und gegebenenfalls Nachträge oder Kostensteigerungen berücksichtigt werden. Ob damit das Förderbudget von rund 91,1 Mio. Euro vollständig genutzt werden kann, steht noch nicht fest.

Nicht benötigte Fördermittel bleiben zunächst für mögliche Mehrkosten dieser Systembauten verfügbar. Sofern darüber hinaus Mittel verbleiben, kommt eine spätere Finanzierung der drei weiteren Systembauten in Betracht, deren Planung und Errichtung der Rat am 23.04.2026

beschlossen hat (Drucksache 0735/2025-2030). Diese waren nicht Bestandteil der gemeinsamen Vergabe. Für ihre Finanzierung aus der Infrastrukturpauschale sind eine entsprechende Berücksichtigung im Wirtschaftsplan des ISB und eine erneute Entscheidung des Rates über die Mittelverwendung erforderlich.

Hauptfeuer- und Rettungswache (44,7 Mio. Euro)

Der Neubau der Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße dient der Sicherung der Einsatzbereitschaft von Feuerwehr und Rettungsdienst. Der Rat beschloss das Vorhaben am 18.06.2020 (Drucksache 11038/2014-2020) und entschied am 11.05.2023 über das weitere Vorgehen (Drucksache 5820/2020-2025/1).

Die Infrastrukturpauschale soll ausschließlich für die nicht gebührenfinanzierten Investitionskosten der Feuerwehr eingesetzt werden. Der gebührenfinanzierte Anteil des Rettungsdienstes bleibt unberücksichtigt. Ob das zugeordnete Förderbudget von rund 44,7 Mio. Euro vollständig genutzt werden kann, hängt von der Höhe der entsprechend zuzurechnenden förderfähigen Kosten ab, die sich derzeit auf rund 120 Mio. € belaufen, und ist im Maßnahmenverlauf zu prüfen.

Weitere Investitionsmaßnahmen (10 Mio. Euro)

Im Förderbereich „Verkehrsinfrastruktur, Digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur sowie Öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz“ sollen weitere 10 Mio. Euro für Investitionsmaßnahmen reserviert werden. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen zur Klimaanpassung und Resilienzsteigerung im öffentlichen Raum sowie zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.

Die konkreten Maßnahmen werden noch festgelegt und auf ihre Förderfähigkeit sowie die Zuordnung zum vorgesehenen Förderbereich geprüft. Über die Verwendung der reservierten Mittel wird dem Rat eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt.

Generalsanierung der Kunsthalle Bielefeld (36,4 Mio. Euro)

Die Kunsthalle Bielefeld soll im denkmalgeschützten Bestandsgebäude grundlegend saniert und für den langfristigen Museumsbetrieb ertüchtigt werden. Dazu gehören insbesondere die Modernisierung der technischen Gebäudeausrüstung und energetische Verbesserungen. Der Rat beschloss am 11.06.2026 die Generalsanierung ohne Erweiterung (Variante C) unter Berücksichtigung funktionaler und betrieblicher Optimierungen (Drucksache 1295/2025-2030). Der in der Vorlage dargestellte Kostenrahmen für Variante C betrug rund 44,7 Mio. Euro.

Aus der Infrastrukturpauschale können hierfür bis zu rund 36,4 Mio. Euro verwendet werden, soweit entsprechende förderfähige Ausgaben entstehen.

Kombination mit weiteren Fördermitteln

Nach § 4a NRW-Infrastrukturgesetz und § 4a LuKIFG können Mittel der Infrastrukturpauschale auch als Eigenanteil in Landes- und Bundesförderprogrammen eingesetzt werden. Die Finanzierung aus der Infrastrukturpauschale schließt damit die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel grundsätzlich nicht aus. Es wird angestrebt, für die ausgewählten Maßnahmen weitere Fördermöglichkeiten – sofern verfügbar – zu erschließen, insbesondere für die Generalsanierung der Kunsthalle. Eine Überfinanzierung derselben förderfähigen Ausgaben ist dabei auszuschließen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Entscheidung werden bereits bereitgestellte Fördermittel bestehenden Investitionen zugeordnet. Die drei konkret ausgewählten Maßnahmen werden im Sondervermögen des ISB umgesetzt; die Fördermittel vermindern den anderweitig zu deckenden Finanzierungsbedarf. Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Kernhaushalts, insbesondere über die Miet-

und Finanzierungsbeziehungen zum ISB, hängen von der weiteren haushaltswirtschaftlichen Umsetzung ab und sind derzeit noch nicht bezifferbar.

Weiteres Vorgehen

Die drei ausgewählten Maßnahmen werden im digitalen Verfahren des Landes angemeldet. Die Mittel können für Zahlungen abgerufen werden, die innerhalb von drei Monaten fällig werden. Eine vollständige Inanspruchnahme der genannten Höchstbeträge setzt entsprechende förderfähige Kosten voraus.

Die Verwendung der für weitere Investitionsmaßnahmen reservierten 10 Mio. Euro wird nach Konkretisierung und förderrechtlicher Prüfung gesondert dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Sollte die beschlossene Mittelzuordnung in wesentlichen Teilen nicht realisierbar sein, wird dem Rat eine alternative Mittelverwendung zur Entscheidung vorgelegt.

Die Verwaltung wird den Rat mindestens einmal jährlich über den Umsetzungsstand der ausgewählten Maßnahmen und die Inanspruchnahme der Fördermittel aus der Infrastrukturpauschale informieren.

gez. 19.11.2026 **Kaschel** **Stadtkämmerer**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.